

Mandanteninformation zur Einführung der elektronischen Rechnung in Deutschland ab dem 1. Januar 2025

Hintergrund

Mit dem Wachstumschancengesetz hat die Bundesregierung die Einführung der E-Rechnung beschlossen. Ab dem 01.01.2025 müssen alle Unternehmen in Deutschland untereinander („business to business“, B2B) nur noch E-Rechnungen ganz bestimmten vorgegebenen Formaten stellen. Die E-Rechnung wird zur Pflicht für alle steuerpflichtigen inländischen B2B-Umsätze.

Was ist eine E-Rechnung?

Als E-Rechnung werden die Rechnungsinformationen elektronisch übermittelt und automatisiert empfangen und weiterverarbeitet. Damit wird eine durchgehende digitale Bearbeitung von der Erstellung der Rechnung bis zur Zahlung der Rechnungsbeträge möglich. Eine E-Rechnung stellt Rechnungsinhalte - anstelle auf Papier oder in einer Bilddatei wie PDF - in einem strukturierten, maschinenlesbaren Datensatz dar.

Die E-Rechnung basiert auf den Anforderungen der europäischen Norm EN 16931.

In Deutschland sind die Formate ZUGFeRD 2.x und XRechnung gebräuchlich und erfüllen diese Norm.

Zeitplan und Übergangsregelungen

Ab dem 1. Januar 2025

Alle Unternehmen müssen in der Lage sein, E-Rechnungen zu **empfangen und zu verarbeiten**.

Der Versand von E-Rechnungen wird ebenfalls zur Pflicht, jedoch mit Übergangsregelungen:

- Papierrechnungen dürfen bis zum 31. Dezember 2026 weiterhin ausgestellt werden.
- Andere elektronische Formate (z.B. PDF) sind mit Zustimmung des Empfängers zulässig.

Ein Vorsteuerabzug ist bis zum 31.12.2026 auch aus Papierrechnungen und einfachen elektronischen Rechnungen wie z.B. pdf. möglich.

Ab dem 1. Januar 2027

Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von mehr als 800.000 Euro im B2B-Bereich dürfen nur noch E-Rechnungen versenden.

Kleinere Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von weniger als 800.000 Euro können weiterhin alternative Formate verwenden.

Alle anderen müssen vollumfänglich per elektronischer Rechnung abrechnen.

Ab dem 1. Januar 2028

Der Versand von E-Rechnungen wird für alle Unternehmen im inländischen B2B-Bereich verpflichtend.

Ein Vorsteuerabzug ist ab dem 01.01.2028 grundsätzlich nur noch aus elektronischen Rechnungen möglich.

Pflichten und Anforderungen

Empfangsfähigkeit

Entscheidet sich der leistende Unternehmer zur Ausstellung einer Rechnung in dem neuen E-Rechnungsformat, so muss der Leistungsempfänger die E-Rechnung auch entgegennehmen können und dauerhaft elektronisch und unveränderbar im Unternehmen speichern können. Alle Unternehmen müssen daher sicherstellen, dass sie ab dem 1. Januar 2025 E-Rechnungen empfangen können.

Dazu sollten Sie ein email-Postfach vorhalten und ihren Lieferanten mitteilen.

Ggf. ist die Einrichtung eines separaten Rechnungseingangs-Email-Postfaches sinnvoll. Eine Verpflichtung dazu einen separaten email-Account für Zwecke der E-Rechnungen zu nutzen besteht jedoch nicht.

Aufbewahrung

E-Rechnungen müssen im elektronischen Original revisionssicher und maschinell auswertbar aufbewahrt werden.

Gerne können Sie hierzu eine komfortable Anbindung an DATEV Unternehmen (DUO) online nutzen und ihre eingehenden E-Rechnungen zB. per einfacher email-Weiterleitung bis in die Buchhaltung schicken. Sprechen Sie uns bei Interesse an DUO an.

Ausnahmen

Von der Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung dauerhaft ausgenommen sind:

- **Kleinbetragsrechnungen** unter 250 Euro

- **Fahrausweise**

Aus Kleinbetragsrechnungen (z.B. Tankquittungen, Bewirtungsbelege) und Fahrkarten ist dauerhaft ein Vorsteuerabzug auch aus einem Papierbeleg möglich.

Voraussichtlich werden auch Kleinunternehmer von der Pflicht zur Erstellung von E-Rechnungen noch mit dem Jahressteuergesetz 2024 befreit.

Zukünftige Entwicklungen

Das BMF plant die Einführung eines elektronischen Meldesystems für nationale B2B-Umsätze, das zu einem späteren Zeitpunkt verpflichtend wird. Dieses System soll die zeitnahe und transaktionsbezogene Meldung von Rechnungsdaten an die Finanzverwaltung ermöglichen.

Handlungsbedarf

Wir empfehlen Ihnen, sich

- frühzeitig mit den neuen Anforderungen vertraut zu machen,
- ihre Lieferanten über die gewünschte Abrechnungsemailadresse zu informieren
- sich für eine E-Rechnungssoftwarelösung sowie ggf. einer Archivlösung zu entscheiden
- und Ihre internen Prozesse entsprechend anzupassen.

Ab wann ihre derzeitige Fakturasoftware die E-Rechnung unterstützt, erfahren Sie bei Ihrem Softwarehersteller.

Gängige Programme wie lexware, lexoffice, WISO, sevdesk, easybill, DATEV Auftragswesen u.v.m. bieten die Abrechnung per E-Rechnung bereits jetzt.

Kostenlos können Sie die E-Rechnung z.B. mit PDF24 erstellen.

Bei Fragen oder für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Steuerberatungsteam